

Allgemeine Benutzungsordnung für den SportPark Dielheim

Die Gemeinde Dielheim stellt den gemeindeeigenen SportPark entsprechend seiner Zweckbestimmung als öffentliche Einrichtung zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser allgemeinen Benutzungsordnung zur Verfügung.

Mit der Inanspruchnahme bzw. dem Besuch des SportParks und seiner Anlagen erkennen die Benutzer bzw. Veranstalter und die Besucher diese allgemeine Benutzungsordnung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

Nutzungsrechte

Der SportPark steht im Rahmen seiner Zweckbestimmung grundsätzlich allen Interessierten gleichermaßen offen.

Mit Rücksicht auf das besondere öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen einschließlich der an Ihnen gebildeten Schülersportgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch. Für Schülersportgemeinschaften ist dieser vorrangige Nutzungsanspruch jedoch nur gegeben, wenn es sich dabei um Schulveranstaltungen handelt.

Außerdem sind grundsätzlich Anträge der örtlichen Sportvereine und Sportverbände gegenüber Anträgen von so genannten freien Sporttreibenden Vereinen, Vereinigungen oder Gruppen bzw. Einzelpersonen bevorzugt zu berücksichtigen.

Nutzungszeiten werden im Regelfall nur für eine Zeitspanne zwischen 08.00 bis 22.00 Uhr vergeben.

Gestattung

Das Benutzungsverhältnis am SportPark wird auf privatrechtlicher Grundlage geregelt.

Die Benutzung bedarf dabei der Gestattung durch die Gemeinde Dielheim. Die Gestattung erfolgt entweder

- a) durch Erteilung einer Benutzungsgenehmigung
oder
- b) durch Abschluss eines Benutzungsvertrages.

Eine Gestattung erfolgt –ausgenommen bei der Nutzung durch Einzelsportler- nur auf Antrag hin.

Anträge sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Gemeinde Dielheim einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Angaben zu machen, wie z.B. Angaben

- zum gewünschten Nutzungszweck,
- zu den gewünschten Nutzungstagen
(einschl. Uhrzeitangaben bzw. der ungefähren Nutzungsdauer)
- zur voraussichtlichen Anzahl der Nutzer bzw. Besucher

Die Gemeinde kann die Entscheidung über beantragte Gestattungen von der Vorlage konkreter Spiel- oder Trainingspläne abhängig machen.

Die Benutzungsgenehmigung wird im Regelfall schriftlich erteilt. In einfachen Einzelfällen kann sie ausnahmsweise auch formlos erteilt werden. Sie kann mit besonderen Bedingungen, Auflagen und sonstigen Hinweisen, insbesondere mit Widerrufsvorbehalt versehen werden.

Benutzungsgenehmigungen werden erteilt entweder:

- als sog. Einzelgenehmigung für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen oder
- als sog. Dauergenehmigung für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen während eines Jahres

Diese allgemeine Benutzungsordnung gilt ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Benutzungsgenehmigung.

Bei Anträgen der örtlichen Sportvereine werden Benutzungsgenehmigungen nur dem Gesamtverein erteilt. In diesen Fällen ist der Gesamtverein berechtigt, die ihm eingeräumte Gesamtnutzungszeit auf die einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen eigenverantwortlich aufzuteilen.

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Benutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund (z.B. dringender Eigenbedarf bzw. zu berücksichtigende vorrangige Nutzungsansprüche) bzw. bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise zu widerrufen.

Ein Entgelt für die Nutzung des SportParks behält sich die Gemeinde im Einzelfall vor.

Ausübung des Hausrechts

Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Dielheim.

Sofern es die Sicherheit und Ordnung als notwendig erscheinen lässt, können im Rahmen der Ausübung des Hausrechts Gestattungsnehmer, Veranstalter, Benutzer oder Besucher zeitweise oder dauernd von einer Nutzung oder Besuch durch Platzverweise ausgeschlossen werden.

Haftungsbestimmungen

Die Gemeinde Dielheim bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für keinerlei Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern bzw. den Gestattungsnehmern, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern der Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Besuch des SportParks einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungen und der Außenanlage mit den dazugehörigen Zuwegen und Parkeinrichtungen sowie den Zuschauerbereichen entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen sind.

Die Gemeinde Dielheim haftet gegenüber den Benutzern bzw. Besuchern des SportParks nicht für den Verlust von mitgeführten bzw. eingebrachter Sachen.

Die Benutzer bzw. Gestattungsnehmer haften im Rahme der gesetzlichen Haftungsbestimmungen der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Besuch des SportParks einschließlich der technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungen und der Außenanlagen an dem Eigentum der Gemeinde verursachen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

Nutzungsbestimmungen

Da nur ein gepflegter und sauberer SportPark mit den dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen zu einer weiteren Benutzung Anreiz gibt, ist jeder Gestattungsnehmer bzw. Benutzer und Besucher verpflichtet, die überlassene Sportstätte und –anlage nebst ihren dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen schonend zu behandeln, Beschädigungen zu vermeiden und Verschmutzungen zu unterlassen.

Ordnungsbestimmungen

Im SportPark ist es untersagt

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (einschließlich Motorräder, Mopeds und Mofas) sowie das Radfahren und das Reiten.
Ausgenommen sind Anlagewege und Anlageflächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. Das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren
3. Das Zelten, Campieren und Nächtigen im Freien
4. Das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses, sowie Belästigungen durch Musik

5. Die Anlage ist sauber und aufgeräumt zu halten und zu verlassen.
6. Sportgeräte und sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind von den Nutzern wieder an die dafür vorgesehenen Standorte bzw. Aufbewahrungsplätze zu bringen und dort ordnungsgemäß abzustellen bzw. abzulegen.

Schlussbestimmungen

Diese allgemeine Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Dielheim in Kraft.

Dielheim, den 22.10.2012

Hans-Dieter Weis
Bürgermeister